

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.07.2026 | Page 1 of 18

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENTENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG DER PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR MEHR FLEXIBILITÄT IM STROMSYSTEM UND ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERSORGUNGSSICHERHEIT (FLEXBG) VOM 23.06.2026

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (4ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich das Ziel, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und Flexibilitäten zu stärken. Besonders zu begrüßen ist, dass Erleichterungen im Verfahrensrecht, die durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz für Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur künftig gelten werden, durch das FlexBG im Sinne einer einheitlichen Beschleunigung und rechtlichen Vereinheitlichung auch auf das Energiewirtschaftsrecht übertragen werden sollen. Sehr hilfreich sind zudem die Regelungen in Art. 1 des Gesetzesentwurfs, wonach auch Vorhaben und Maßnahmen in Hafengebieten zur Herstellung oder zum Transport von Offshore-Konverterplattformen in den Anwendungsbereich des FlexBG einbezogen werden und für diese das überragende öffentliche Interesse normiert wird.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die stetige Erweiterung der Liste von Anlagen und anderen Schutzgütern, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen (bspw. zuletzt im *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – NatInfG* - bzgl. Arten- und Biotopschutz), dazu führen kann, dass der mit dieser Kategorisierung bezweckte Abwägungsvorrang in Konkurrenzsituationen sich weitgehend verwässert bzw. aufhebt. Dies würde auch zulasten des Stromnetzausbaus gehen.

Nicht zuletzt werden auch die Erleichterungen beim § 44c EnWG zur Verwirklichung eines vorzeitigen Baubeginns begrüßt. Durch die Neufassung entfällt sowohl die Pflicht zur behördlichen Prognoseentscheidung auf Grundlage der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange als auch die bislang bestehende Beschränkung auf reversible Maßnahmen. Dies bringt in der Praxis erhebliche Vereinfachungen mit sich. Um einer möglichen Behördenpraxis und/oder Gerichtsentscheidungen vorzubeugen, die eine Irreversibilität oder Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Rückgängigmachung von Maßnahmen in Anlehnung an § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG dennoch verlangen könnten, wird vorgeschlagen, ausdrücklich im Gesetz zu normieren, dass es einer Prüfung der Reversibilität nicht bedarf.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.07.2026 | Page 2 of 18

Für den Stromnetzausbau sind Errichtung und Erweiterung von Umspannwerken und Konvertern unverzichtbar. Aus diesem Grund wird angeregt, zu prüfen, die gemäß §§ 3 ff. FlexBG vorgesehenen Anpassungen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch auf die Genehmigung von Umspannwerken und Konvertern zu übertragen. Diese Erleichterungen könnten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen. Das betrifft insbesondere die Entscheidungsfrist für den vorzeitigen Baubeginn (§ 3 FlexBG) und den Verzicht auf den Erörterungstermin (§ 4 FlexBG).

Der vorliegende Gesetzentwurf wird auch im Lichte einer Stärkung der Resilienz ausdrücklich von den 4ÜNB begrüßt. Die sicherheitspolitischen Herausforderungen der vergangenen Jahre erhöhen die Anforderungen an die Resilienz unserer Strominfrastruktur deutlich. Notfall- und Entstörungsmaßnahmen müssen für Übertragungsnetzbetreiber sicher und unbürokratisch möglich sein, damit Leitungen und Anlagen im Krisenfall schnell erreicht, repariert und provisorisch wiederhergestellt werden können. Dazu braucht es klare Betretungsrechte sowie erleichterte bzw. gebündelte Genehmigungen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Erhöhung der Nachfrageflexibilität explizit als Ziel benannt wird. Gleichzeitig enthält der Entwurf keine konkreten Maßnahmen zu deren Erschließung oder Integration. Dezentrale Flexibilität – insbesondere aus Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen – ist jedoch ein zunehmend relevanter Systembaustein für einen effizienten Netz- und Systembetrieb. Der vorliegende Entwurf fokussiert konsequent auf Infrastruktur und adressiert folgerichtig nicht den operativen Systembetrieb. Daraus ergibt sich jedoch eine Lücke hinsichtlich der Einbindung von Flexibilität in Markt- und Netzprozesse, insbesondere im Hinblick auf Engpassmanagement, Systemdienstleistungen und Redispatch, die zukünftig geschlossen werden sollte.

Bewertung des Gesetzentwurfs im Detail

Neuer § 43 Abs. 3a EnWG - EE Kollisionsregelung

Angesichts der für andere Infrastrukturen zunehmend eingeführten Topos des überragenden öffentlichen Interesses und der bestehenden Flächenkonkurrenz ist eine Kollisionsregelung erforderlich.

„(3a) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet

nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Verhältnis zu Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, kommt demjenigen Vorhaben Vorrang zu, das den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in Gestalt der erzielten Strommenge oder der nutzbaren Menge an Strom aus erneuerbaren Energien leistet. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Parallel-Regelung in § 1 Abs. 2 NABEG

„(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Im Verhältnis zu Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien sowie den zugehörigen Nebenanlagen, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, kommt demjenigen Vorhaben Vorrang zu, das den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in Gestalt der erzielten Strommenge oder der nutzbaren Menge an Strom aus erneuerbaren Energien leistet. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

In der Gesetzesbegründung könnte folgendes ausgeführt werden:

„Vor dem Hintergrund zunehmender Flächenkonkurrenz und zunehmender Konflikte im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien und Hochspannungsleitungen sowie die für deren Betrieb notwendige Anlagen stellt die Kollisionsregelung klar, dass im Fall von konkurrierenden Planungen von Hochspannungsleitungen und Anlagen zur Erzeugung, zum Transport oder zur Speicherung von erneuerbaren Energien, die sich in einem vergleichbaren Planungs- und/ oder Verfahrensstand befinden und die nach den jeweils einschlägigen Vorschriften, etwa § 43 Abs. 3a EnWG, § 1 Abs. 2 NABEG, § 2 EEG und § 11c EnWG, jeweils im überragenden öffentlichen Interesse liegen sowie ggf. der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, das Vorhaben bei der Genehmigung und Realisierung Vorrang genießt, welches den größeren Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung leistet. Der Regelung kommt insbesondere Bedeutung zu, wenn

unauflösbare oder nur schwer auflösbare Konfliktlagen bestehen. Ein vergleichbarer Planungsstand ist auch gegeben, wenn für Netzprojekte eine Planung auf vorgelagerter Ebene (bspw. Bundesfachplanung, Präferenzraum, Infrastrukturgebiet, Raumverträglichkeitsprüfung, Verzicht(-sentscheidung) auf Bundesfachplanung, Verzicht(-sentscheidung) auf Raumverträglichkeitsprüfung) vorliegt, sich das konkurrierende Vorhaben jedoch bereits in der Genehmigungsphase befindet oder gar verfahrensfrei ist. Der Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung kann in Form der geplanten Erzeugungsleistung (etwa bei Photovoltaikanlagen oder Windkraftanlagen) bzw. der geplanten Transportkapazitäten (bei Stromleitungen) quantifiziert werden. Stromleitungen schließen regelmäßig eine Vielzahl von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien ans Netz an und ermöglichen so die Integration eines Vielfachen dessen an erneuerbaren Energien, was eine einzelne Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien erzielt. Diese Regelung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149). Der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen leistet einen besonders wichtigen Beitrag, um den Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken (BT Drs. 20/9187, S. 157). Dass durch die Kollisionsregel die Errichtung von Hochspannungsleitungen regelmäßig Vorrang gegenüber parallel laufenden Planungen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von erneuerbaren Energien genießt, ist vor dem Hintergrund der bis 2045 angestrebten Klimaneutralität notwendig. Eine Verzögerung des Netzausbaus geht dabei im Endeffekt auch zu Lasten der Betreiber der EE-Anlagen, die eine Netzanbindung und den Abtransport und die Verteilung des erzeugten Stroms benötigen.“

Zu § 43a EnWG:

Zu Abs. 5 Satz 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass in der geltenden Fassung des § 43a Abs. 6 EnWG bereits geregelt ist, dass Stellungnahmen grundsätzlich elektronisch abzugeben sind. Aufgrund der verzichtbaren Doppelung im Hinblick auf das Formerfordernis wird angeregt, den Begriff „elektronisch“ zu streichen.

Zu Abs. 5 Satz 2:

Die Einführung von Stellungnahmefristen für die zu beteiligenden Fachbehörden wird begrüßt.

Zu Abs. 5 Satz 3:

Die Vorgaben zu Berücksichtigung verfristeter Stellungnahme sind sehr weitgehend. In der Praxis dürfte dies dazu führen, dass die Fristsetzung lediglich einen Appell-Charakter an die Behörden und damit voraussichtlich wenig praktische Bedeutung haben wird.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.07.2026 | Page 5 of 18

Zu Abs. 10:

Die Abänderung in § 43a Abs. 10 EnWG, wonach bei einer Planänderung eines ausgelegten Plans nunmehr die Erörterung entfallen soll, wird begrüßt.

Zu § 43b EnWG:

Zu Abs. 5 S. 2:

Der Entfall der zusätzlichen Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen wird begrüßt.

Zu 43e EnWG:

Zu Satz 2:

Für die Leitungsvorhaben der ÜNB werden keine Haushaltsmittel aufgewendet, weshalb diese Regelung für die ÜNB nicht von Relevanz ist.

Vorschlag zur Änderung von § 43n Absatz 10 und § 43m Absatz 3 EnWG betreffend Ausgleichszahlungen bei Planänderungen

Die Regelung dient der Klarstellung der bisher nicht eindeutigen Rechtslage und entlastet die Stromkunden durch geringere Netzentgelte.

Änderungsvorschlag: Ergänzung des § 43n durch § 43n Absatz 10 Satz 4 EnWG:

„Die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 4 besteht bei Planänderungen nach Satz 3 nur in dem Fall, dass sich die Trassenlänge im Vergleich zur ursprünglich zugelassenen Trassenlänge erhöht; die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit nur für jeden zusätzlichen angefangenen Kilometer Trassenlänge.“

Begründung

Gemäß § 43n Abs. 10 Satz 3 EnWG sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 auch auf Planänderungen anzuwenden, wenn der Plan nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 festgestellt wurde. Es soll in § 43n Absatz 10 Satz 4 klargestellt werden, dass die Ausgleichszahlungsverpflichtung aus § 43n Absatz 1 Satz 4 EnWG in Planänderungen vor Realisierung des Vorhabens gemäß (§ 18 Absatz 5 NABEG i.V.m.) § 43d EnWG und § 76 Absatz 2 VwVfG keine Anwendung findet. Dies gilt insbesondere im Fall von Änderungen von nicht unmittelbar an der Leitungstrasse belegenen Flächen für CEF- bzw. Minderungsmaßnahmen, für die eine Zuordnung zu einem konkreten Trassenkilometer nicht ohne Weiteres möglich ist. Der Änderungsvorschlag stellt klar, dass die Ausgleichszahlungsverpflichtung nach § 43n Absatz 1 Satz 4 EnWG bei Planänderungen nur für diejenigen zusätzlichen angefangenen Kilometer Trassenlänge entsteht, die im Vergleich zur ursprünglich zugelassenen Trassenlänge durch die Planänderung

hinzukommen. Maßgeblich hierfür ist ein Vergleich der Gesamt-Trassenlänge infolge der Planänderung mit der Gesamt-Trassenlänge vor der Planänderung. Ändert sich durch die Planänderung die ursprünglich zugelassene Trassenlänge nicht, besteht hingegen keine mit der Planänderung aufzuerlegende Zahlungsverpflichtung.

Der Änderungsvorschlag schließt damit die Gefahr eines sachlich nicht gerechtfertigten doppelten Ausgleichs in den von § 43n Absatz 10 Satz 3 EnWG vorausgesetzten Fällen aus, dass § 43n EnWG bereits im Ausgangsplanfeststellungsverfahren Anwendung gefunden hat. Der pauschalisierte Ausgleichszahlungsanspruch orientiert sich gemäß § 43n Absatz 1 Satz 6 EnWG an der konkreten Trassenlänge und ist mit der ursprünglichen Ausgleichszahlung betreffend die Ausgangsplanung regelmäßig bereits abgegolten. Eine Verpflichtung zur erneuten Ausgleichszahlung für bereits „abgegoltene“ Trassenkilometer würde zu einem sachlich nicht gerechtfertigten doppelten Ausgleich führen, der auch und gerade mit Blick auf die damit verbundenen Kosten für den Stromkunden (§ 1 EnWG) zu vermeiden ist. Die Klarstellung steht auch in Einklang mit dem Wortlaut des § 43n Absatz 1 Satz 5, wonach die Zahlung „als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen“ ist, und entspricht dem Sinn und Zweck des § 43n EnWG. Die Ausgleichszahlung dient dazu, den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern bzw. zu verbessern (siehe insofern die Parallelvorschrift des § 43m Absatz 2 Satz 2 EnWG). Dies wurde bereits durch die Festsetzung der Ausgleichszahlung im Ausgangsverfahren und die Verwendung der entsprechenden Mittel in den Artenhilfsprogrammen gewährleistet. Durch die Planänderung kommt es aber nicht zu einer „doppelten“ Realisierung des Vorhabens (und damit zu zusätzlichen, weitergehenden Auswirkungen auf Artenschutzbelange), sondern das Vorhaben wird nach wie vor nur „einmal“ verwirklicht (lediglich in der angepassten Form). Ein Bedarf für zusätzliche Ausgleichszahlungen, mit denen weitere Artenhilfsprogramme finanziert werden können, besteht daher nicht.

Änderungsvorschlag: Ergänzung des § 43m Absatz 3 durch § 43m Absatz 3 Satz 5 EnWG:

„Die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 besteht bei Planänderungen nur in dem Fall, dass sich die Trassenlänge im Vergleich zur ursprünglich zugelassenen Trassenlänge erhöht; die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit nur für jeden zusätzlichen angefangenen Kilometer Trassenlänge.“

Begründung

Es wird auf die Begründung zu § 43n Absatz 10 Satz 4 EnWG-E verwiesen. § 43m Absatz 3 Satz 5 EnWG-E erfasst zudem auch den Fall, dass § 43m EnWG im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren noch keine Anwendung gefunden hat, sondern erstmals im Planänderungsverfahren. Auch insoweit kommt es für die Frage einer Ausgleichszahlungsverpflichtung darauf an, ob durch die Planänderung zusätzliche Trassenkilometer hinzukommen.

Neuer § 43p EnWG: Vereinfachung von Partikulargenehmigungen bei Entstörung / Reparatur§43p EnWG – neu

„Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Ausführung der Reparatur von Höchstspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen erforderlich sind, sind formlos bei den zuständigen Behörden zu stellen. Die jeweils zuständige Behörde hat über einen entsprechenden Antrag unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Höchstspannungsleitung unverzüglich, spätestens binnen [X] Werktagen zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist gilt die öffentlich-rechtliche Zulassung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist. Satz 3 gilt nicht für Ausnahmen gemäß § 34 Absatz 3, 4 und 7 BNatSchG (und ggf. § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG) sowie § 44 Abs. 7 BNatSchG.“

Begründung

In einzelnen Fällen werden für Reparaturarbeiten von Höchstspannungsleitungen öffentlich-rechtliche Zulassungen benötigt, die nicht von den grundsätzlichen Zulassungsentscheidungen abgedeckt sind. Durch die Norm sollen diese Zulassungen kurzfristig ermöglicht werden, um die Reparatur so schnell wie möglich durchführen zu können. Durch die Regelung bleiben die Vorgaben des Katastrophenschutzes und des Notstandsrechts sowie etwaige Spezialregelungen der Gefahrenabwehr (z.B. in § 8 Abs. 2 WHG) unberührt. An die Anforderungen der hinreichenden Bestimmtheit der Antragsinhalte sind angesichts der besonderen Eilbedürftigkeit im Reparaturfall zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Die Regelung sollte als neuer § 43p EnWG ergänzend aufgenommen werden.

Zu § 44 EnWG:

Zu Abs. 2 Satz 1:

Vereinfachungen in den Ankündigungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Umstellung von der ortsüblichen Bekanntmachung auf die öffentliche Bekanntgabe führt allerdings allein zu keinem nennenswerten Mehrwert, da die Form der Ankündigung noch immer von den Satzungen der jeweiligen Gemeinde abhängig sein wird. Soweit der § 27a VwVfG n.F. zu einer Erleichterung im Rahmen der Ankündigungen führen sollte, ist festzuhalten, dass dieser erst noch in die Landes-Verwaltungsverfahrensgesetze überführt werden müsste, um eine Anwendung in den Kommunen zu ermöglichen. Darüber hinaus fehlt durch die Streichung der Wörter „in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind“ der Bezug zur durchführenden Behörde i.S.d. § 27a VwVfG n.F. – diese Änderung dürfte zu Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Kommunen führen und dringend erforderliche Ankündigungen zu verzögern. Die

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.07.2026 | Page 8 of 18

Anpassung des Wortlauts im Hinblick auf die zeitliche Bezugnahme der Ankündigung sollte zur Vereinheitlichung der Normen zu Vorarbeiten erfolgen, da in anderen Fachgesetzen der vorgeschlagene Wortlaut bereits enthalten und die Änderung zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung angezeigt ist.

Es wird daher vorgeschlagen, folgenden neuen Abs. 2 Satz 1 einzufügen:

„Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen ~~vor dem vorgesehenen Zeitpunkt~~ vorher unmittelbar oder durch ~~ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens~~ Veröffentlichung auf der Internetseite der betroffenen Gemeinden, in denen das Grundstück belegen ist, bekannt zu geben.“

Darüber hinaus wird noch einmal dringend angeraten, die Systematik des § 44 EnWG an die Systematik des § 134 TKG anzugleichen. Das derzeitige System setzt Fehlanreize, da bei den Betroffenen kein Risiko im Falle der rechtswidrigen Weigerung besteht und keine qualifizierte Auseinandersetzung erforderlich ist (wie etwa im Rahmen der Einwendungen). Pauschale Weigerungshaltungen sind ausreichend, um Vorarbeiten und damit auch die Vorhaben erheblich zu erschweren. Die Voraussetzungen zur Ankündigung von Vorarbeiten sollen unverändert bestehen bleiben. Die Änderung hätte lediglich zur Folge, dass Betroffene die Inanspruchnahme der Flächen nicht verbieten kann und ein Duldungsverfahren entbehrlich wäre. Die Rechtsprechung u.a. des BVerwG und die Praxis der Vorhabenträgerinnen ist im Hinblick auf den § 44 EnWG mittlerweile so ausgeprägt und gefestigt, dass eine sichere Rechtsanwendung und Wahrung der Rechte der Betroffenen auch ohne Durchführung von Duldungsverfahren möglich ist. Zumal im Vergleich zur dauerhaften Eigentumsbeeinträchtigung durch das Verlegen einer Telekommunikationsleitung die vorübergehende und in aller Regel durch reversible Maßnahmen geprägten Vorarbeiten weniger intensiv in das Recht des Eigentümers eingreifen, ist eine Angleichung der Systematik möglich. Der Betroffene wäre auch nicht rechtsschutzlos gestellt, sondern könnte seine Rechte im Rahmen eines Zivilprozesses geltend machen. Im Gegenzug würden aufwändige Duldungsverfahren entfallen und zu einer erheblichen Entlastung der Planfeststellungsbehörden und Vorhabenträgerinnen führen. Zugleich sollte klargestellt werden, dass durch die Ergänzung des Begriffs „Anlagenbetreiber“ sowohl Vorarbeiten für Bestandsanlagen durchgeführt werden können als auch für solche, die nicht planfeststellungsbedürftig sind.

Es wird daher vorgeschlagen, folgenden modifizierten § 44 Abs. 1 EnWG einzufügen:

¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte ~~haben~~ können zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen,

Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Anlagenbetreiber oder Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte ~~zu dulden~~ nicht verbieten, sofern diese gemäß Absatz 2 bekanntgegeben wurden. ²Von Satz 1 abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger das Recht weiterhin ausüben darf.

Da das Duldungsverfahren entfallen würde, könnten Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden. Gleiches gilt für die §§ 8 Satz 4 und 30 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3a NABEG.

Aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Behörden, Betroffenen und sonstigen Rechtsanwender*Innen wird angeregt, in Abs. 3 Satz 2 „die nach Landesrecht zuständige Behörde“ durch „die Enteignungsbehörde“ zu ersetzen. Ursprünglich war in § 44 EnWG in sämtlichen Absätzen „die nach Landesrecht zuständige Behörde“ benannt. Im Zuge der Zuständigkeitsbestimmung zugunsten der Planfeststellungsbehörden für Duldungsverfahren besteht nunmehr Uneinigkeit darüber, ob auch die Planfeststellungsbehörde oder die (sachnähere) Enteignungsbehörde für die Entschädigungsfestsetzung zuständig ist. Eine Klarstellung ist insoweit geboten.

Zu § 44a EnWG:

Die Anpassung wird begrüßt und entspricht dem Grunde nach der Forderung der 4^{ÜNB} im Rahmen der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 01.10.2025 (dort: Seiten 5 bis 8), die Vorschrift zumindest auf Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 2 Nr. 1 auszuweiten.

Darüber hinaus regen wir jedoch nochmals bzw. teilweise erweiternd die folgenden Anpassungen an:

- Rückkehr zur Soll-Bestimmung (Anpassung in Satz 2)
- isolierte Veränderungssperre für Anlagenstandorte und Vorhaben, die von der Raumordnung befreit sind.

Weiterer Vorschlag zu § 44a Abs. 1 EnWG:

Einführung eines neuen Satzes 3

„Abweichend von Satz 2 soll eine Veränderungssperre auch für Flächen erlassen werden, soweit sie als Standort zur Realisierung oder Erweiterung von Anlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich sind, selbst wenn diese nicht Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des

Raumordnungsgesetzes gewesen sind oder Vorhaben, die von einer Raumverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind.“

Zu § 44b Abs. 1 Satz 1 EnWG:

§ 44b Abs. 1 Satz sollte klarstellend um die zum Betrieb der aufgeführten Leitungen notwendigen Anlagen erweitert werden. Dem Wortlaut in Satz 1 ist nicht zweifelsfrei zu entnehmen, dass auch Rechte für (insbesondere, aber nicht abschließend die in § 43 Abs. 2 Nr. 1 genannte) Anlagen Gegenstand der vorzeitigen Besitzeinweisung sein können und unter den Begriff der in der Vorschrift aufgeführten Leitungen fallen. Dies ergibt sich zwar durch Auslegung, da für deren Betrieb auch Anlagen zwingend erforderlich sind und diese in § 43 als „notwendigen Anlagen“ aufgeführt sind. Gleichwohl ist eine gesetzgeberische Klarstellung zur bundesweiten Vereinheitlichung der Behördenpraxis angezeigt. Darüber hinaus fallen nunmehr nicht nur planfeststellungspflichtige Vorhaben unter die Vorschrift, so dass klarstellend in der gesamten Vorschrift – mit Ausnahme des Abs. 1a – der „Träger des Vorhabens“ durch „Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger“ zu ersetzen ist.

Es wird angeregt, den § 44b Abs. 1 Satz 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln, Gasversorgungsleitungen oder Pumpspeicherkraftwerken und notwendigen Anlagen im Sinne des § 43 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den ~~Träger des Vorhabens~~ Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen.“

Darüber hinaus sind Ergänzungen und gesetzgeberische Klarstellungen in § 44b EnWG erforderlich, um die entsprechenden Verfahren rechtssicherer durchführen zu können. So ist unter der geltenden Rechtslage ist nicht klar definiert und in der Praxis umstritten, wann das Anhörungsverfahren gem. § 43a EnWG abgeschlossen ist, um eine immer wichtiger werdende Vor-Vorzeitige Besitzeinweisung durchführen zu können. Da in den Planfeststellungsverfahren die Genehmigungsbehörde mit der Anhörungsbehörde weit überwiegend identisch ist, wird regelmäßig kein abschließender Bericht, wie in § 43a EnWG festgehalten, verfasst, der den Abschluss des Anhörungsverfahrens markieren würde. Aus diesem Grund ist es angezeigt, einen klaren Zeitpunkt zu definieren, der zu einer rechtssicheren und handhabbaren Praxis führt. Im Hinblick auf die Prognoseentscheidung gem. Satz 2 wird nach Ablauf von zwei Monaten

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.07.2026 | Page 11 of 18

widerleglich vermutet, dass der vom Vorhabenträger eingereichte Plan dem des zu erwartenden Planfeststellungsbeschlusses entspricht.

Es wird angeregt, den Abs. 1a Satz 1 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Der ~~Träger des Vorhabens~~ Vorhabenträger kann verlangen, dass zwei Monate nach Durchführung des Erörterungstermins ~~nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 43a~~ eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird.“

Schließlich bestehen durch den jüngst eingeführten Abs. 8 bereits jetzt Rechtsunsicherheiten bei allen Beteiligten der Besitzeinweisungsverfahren. Teilweise wird die Ansicht vertreten, sämtliche materiell-rechtlichen Voraussetzungen aus den Enteignungsgesetzen würden im Rahmen der Besitzeinweisungsverfahren nach dem EnWG Geltung erhalten. Gemäß § 44b Abs. 8 EnWG gelten die Enteignungsgesetze der Länder jedoch nur „im Übrigen“. Aus den Gesetzesbegründungen zu den gleichlautenden Regelungen betreffend die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG und § 21 AEG folgt, dass der Verweis auf das Enteignungsrecht der Länder ausschließlich eine Ergänzung der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der vorzeitigen Besitzeinweisung betrifft (vgl. BT-Drs. 19/24040, Seite 23 hinsichtlich § 21 Abs. 9 AEG und BT-Drs. 19/28511, Seite 9 f. hinsichtlich § 18f Abs. 8 FStrG), nicht hingegen deren materiell-rechtliche Voraussetzungen, die in § 44b EnWG abschließend geregelt sind. Dies ist in Abs. 8 klarzustellen.

Es wird angeregt, den Abs. 8 wie folgt zu modifizieren:

„Im Übrigen gelten die **verfahrensrechtlichen Vorschriften der Enteignungsgesetze der Länder**.“

Zu § 44c EnWG:

Zu Abs. 1:

Die Streichung der beiden Bedingungen, positive Prognoseentscheidung sowie Reversibilität, wird begrüßt. Dies dürfte zu einer deutlichen Erleichterung des Verfahrens (v.a. Beschleunigung bei der Antragserstellung und -bescheidung) führen. Um einer möglichen Behördenpraxis und/oder Gerichtsentscheidungen vorzubeugen, die eine Reversibilität oder Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Rückgängigmachung von Maßnahmen in Anlehnung an § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BlmSchG dennoch verlangen könnten, wird vorgeschlagen, ausdrücklich im Gesetz zu normieren, dass es einer Prüfung der Reversibilität nicht bedarf.

Zu Abs. 1a: Die Klarstellung wird begrüßt.

Zu Abs. 3: Die Erweiterung um die alternative öffentliche Bekanntmachung wird begrüßt.

Neuer § 45c EnWG „Einstweiliger Rechtsschutz“

Im Hinblick auf die Krisensicherheit und Resilienz der Übertragungsnetze und sämtlicher kritischer Infrastrukturen ist neben der Systemanpassung in den §§ 44 und 48a EnWG die Einführung eines § 45c EnWG „Einstweiliger Rechtsschutz“ erforderlich, um sowohl die Rechte aus den vorstehenden Normen als auch sonstige Bestandsrechte rechtssicher ausüben zu können.

Im Rahmen des laufenden Betriebs besitzen die Leitungsrechte der Infrastrukturbetreiberinnen nur äußerst begrenzte Rechtssicherheit bei Betretungsverboten – ein einfaches „Nein“ reicht aus, um keine Betretung und Nutzung des Flurstücks für Betrieb und Instandhaltung der Leitung mehr zuzulassen (gleiches gilt bei Vorarbeiten nach § 44 EnWG und Transporten gem. § 48a EnWG). Die Infrastrukturbetreiberinnen sind in diesem Fall in der Pflicht, gerichtliche oder behördliche Hilfe in Anspruch zu nehmen (ansonsten Risiko der Verbotenen Eigenmacht, Strafbarkeiten bei Missachtung von Betretungs- und Nutzungsverböten). Es bestehen jedoch nicht unerhebliche prozessuale Hürden und Risiken, um Leitungsrechte durchzusetzen. Neben der Zeitkritikalität durch gerichtliche Verfahren (u.a. durch Personalkapazitäten bei Gerichten und Rechtspflegern) sind auch die „Dringlichkeitsbegründungen“ und das Tatbestandsmerkmal „Vorwegnahme der Hauptsache“ im Einstweiligen Verfügungsverfahren herausfordernd darzulegen. Die einzuführenden Erleichterungen sind insoweit:

- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des gesicherten Grundstücks können die Inanspruchnahme im Umfang des Leitungs- und Anlagenrechts sowie des Wegerechts nicht verbieten;
- Abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass die Infrastrukturbetreiberinnen das Recht weiterhin ausüben dürfen;
- Auf Antrag hat das zuständige Gericht durch einstweilige Verfügung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu regeln, dass das belastete Grundstück in Anspruch genommen werden kann;
- Zivilprozessuale Erleichterungen bei der Durchsetzung der einstweiligen Verfügung:
 - Ausnahme vom allgemeinen Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache;
 - Die Eilbedürftigkeit wird indiziert.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.07.2026 | Page 13 of 18

Eine gesetzliche Regelung zur Stärkung von Leitungsrechten ist zwingend erforderlich und eine Modifizierung des einstweiligen Rechtsschutzes in Anlehnung an die bestehenden gesetzlichen Regelungen des § 83 Abs. 2 EEG 2023 angezeigt.

Es wird angeregt, § 45c EnWG wie folgt zu fassen:

§ 45c Einstweiliger Rechtsschutz

(1) ¹Soweit ein Grundstück mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einem sonstigen Recht belastet ist, welche es dem Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger gestattet, das Grundstück für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung der Anlage in Anspruch zu nehmen, der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger gemäß § 44b in den Besitz eines Grundstücks eingewiesen ist, Vorarbeiten gem. § 44 oder Transporte und Arbeitsflächen gemäß § 48a durchgeführt und eingerichtet werden sollen, kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Inanspruchnahme im Umfang des Leitungs- und Anlagenrecht sowie Wege- und Nutzungsrechts nicht verbieten. ²Von Satz 1 abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass der Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger das Recht weiterhin ausüben darf.

(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers und Vorhabenträgers hat das für die Hauptsache zuständige Gericht durch einstweilige Verfügung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu regeln, dass dieser und von ihm Beauftragte das gemäß Absatz 1 belastete Grundstück für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Anlage in Anspruch nehmen kann.

(3) ¹Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. ²Die Dringlichkeit zum Erlass einer Entscheidung wird gem. § 937 Abs. 2 Alt. 1 ZPO vermutet. ³§ 102 Abs. 1 Satz 1 EnWG findet entsprechende Anwendung.

Zur weiteren Begründung:

Durch die Regelung des § 45c EnWG wird in Absatz 1 Satz 1 klargestellt, dass die rechtliche Wirkung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bzw. eines sonstigen Leitungs-, Wege- und Anlagenrechts (hierzu zählen insbesondere auch Grunddienstbarkeiten und schuldrechtliche Gestattungsverträge) durch zu diesen im Widerspruch stehende Erklärungen, insbesondere ausgesprochene Betretungsverbote für jegliche Inanspruchnahmen der Fläche aus betrieblichen Gründen, also auch für Betretungen zur Inspektion von Leitungen oder Rückschnitte und Entfernung von aufstehendem Bewuchs sowie ggf. erforderlichen Vorarbeiten zur Instandhaltung und Reparaturmaßnahmen etc., nicht eingeschränkt werden können. Die Begrifflichkeiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung der Anlage sind hierbei weit

und umfassend zu verstehen, so dass insbesondere auch die Unterhaltung von Leitungen unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fällt. § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) soll in diesem Zusammenhang als Auslegungshilfe dienen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Dienstbarkeit einen von § 45c EnWG oder § 4 SachenR-DV abweichenden Wortlaut besitzt. Beispielsweise wurde früher nur das Betreten und nicht explizit das Befahren von Grundstücken in den Bewilligungstext aufgenommen. Die Begrifflichkeiten in diesen teilweise bereits mehr als einhundert Jahre alten Dienstbarkeitstexten sind insofern weit auszulegen. Auch ordnungsgemäß angekündigte Vorarbeiten und Transporte können – dies sei an dieser Stelle nochmals klargestellt – durch den Betroffenen nicht verboten werden.

Macht der Anlagenbetreiber oder von ihr beauftragte Dienstleister von dem Recht Gebrauch, handeln diese somit nicht rechtswidrig und üben keine verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB aus. Sie sind dementsprechend nicht mehr darauf angewiesen, vor Betreten des Grundstücks und Durchführung von Maßnahmen einen zivilprozessualen Duldungstitel gegen den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu erwirken oder ihr Betretungsrecht in einem gerichtlichen Verfahren bestätigen zu lassen. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass entgegenstehende Erklärungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unbeachtlich sind. Hierbei spielt die Form der Kundgabe keine Rolle, so dass auch ein konkludent geäußertes Betretungsverbot keine Rechtswirkung entfaltet.

Wird die Inanspruchnahme in einer Form verweigert, die ggf. einer zwangsweisen Durchsetzung der Inanspruchnahme bedarf, kann in Anlehnung an den bestehenden § 83 EEG einstweiliger Rechtsschutz ersucht werden. Durch Einführung der Absätze 2 und 3 wird somit eine bereits im Recht der Erneuerbaren Energien bestehende und bewährte Vorschrift auf das Energieleitungsrecht ausgeweitet. Anwendung finden die Verfahren insbesondere in den Fällen, in denen dem Dienstbarkeitsberechtigten die Inanspruchnahme des Grundstücks durch aktiven Widerstand, ggf. sogar in Form von körperlicher Gewalt oder nötigungsähnlichen Handlungen wie das Zustellen von Zuwegungen durch Fahrzeuge etc. verwehrt und verhindert wird.

Die Vorschrift erleichtert die Anforderungen an den Verfügungsgrund und damit an die Eilbedürftigkeit. Die Vorschrift entbindet ausdrücklich von den allgemeinen Anforderungen der §§ 935 und 940 ZPO und statuiert eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache. Die Dringlichkeit wird insofern widerleglich vermutet und grundsätzlich unterstellt. An die Widerlegung der Dringlichkeit sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen, da insbesondere die Versorgungssicherheit und der sichere Betrieb von Energieleitungen ein außerordentlich hohes Gut sind und insbesondere die Wartung des Netzes und die Möglichkeit, Fehlerbehebungen bei Störungen unmittelbar durchzuführen, dient der

dauerhaften Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit und ist mit der Versorgungssicherheit von höchster Priorität. Bei der Unterschreitung von Mindestabständen der Leitungen zu Bewuchs kann es zu einem Überschlag zum Aufwuchs/Gehölz kommen kann, der zu einem Ausfall der Leitung führen oder Brände auslösen kann. Darüber hinaus drohen bei einer Unterschreitung des Mindestabstands auch Lebensgefahr für Personen, die sich im Bereich des Aufwuchses/der Gehölze im Schutzstreifen der Freileitung aufhalten.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 43 Abs. 3a EnWG). Da die Dringlichkeit vermutet wird, ist nach Abs. 3 Satz 2 grundsätzlich auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entbehrlich. Da § 102 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet, sind – unabhängig von Streitwert – die Landgerichte sachlich zuständig.

Zu § 48a EnWG:

Die Ergänzung durch die Sätze 11 und 12 wird begrüßt.

Darüber hinaus sind allerdings in § 48a EnWG unter dem Gesichtspunkt einer krisensicheren und resilienten Strominfrastruktur dringend erforderliche Ergänzungen vorzunehmen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Rahmen der Resilienz des deutschen Höchstspannungsnetzes auf der Beschleunigung und rechtlichen Absicherung von Maßnahmen zur Reparatur erdverlegter Höchstspannungskabel. Hierzu sollen Erleichterungen beim Flächenzugriff geschaffen werden, die es den zuständigen Netzbetreibern ermöglichen, im Störfall schnell, rechtssicher und koordiniert zu handeln.

Die Resilienz kritischer Infrastrukturen kann nicht allein durch Prävention und Absicherung erreicht werden, sondern hängt in ganz erheblichem Maße von der Fähigkeit ab, Störungen schnell zu beheben und Funktionsfähigkeit zeitnah wiederherzustellen. Eine robuste, widerstandsfähige Infrastruktur zeichnet sich daher nicht nur durch Schutzmechanismen, sondern ebenso durch hochgradig beschleunigte und rechtssicher mögliche Reparaturprozesse aus. Insbesondere die jüngsten Ereignisse rund um den Anschlag auf das Berliner Stromnetz, die Beeinträchtigungen im Umfeld des Tesla-Werks in Grünheide sowie weitere Vorfälle gegen Energieinfrastrukturen haben deutlich gemacht, dass der schnelle Zugriff auf erdverlegte Höchstspannungskabel und deren zügige Instandsetzung ein zentrales Element einer resilienten Stromversorgung sind. Reparaturfähigkeit und -geschwindigkeit werden damit zu einem eigenständigen, gleichrangigen Baustein neben Prävention, Redundanz und Schutzkonzepten. Sie haben zugleich offenbart, dass Verzögerungen beim Zugang zu betroffenen Flächen, komplexe Abstimmungsprozesse mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie unklare Zuständigkeiten

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 01.07.2026 | Page 16 of 18

im akuten Störfall die Wiederherstellung der Versorgung wesentlich verlangsamen können. In einer hoch elektrifizierten und digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft hat dies unmittelbare Auswirkungen auf öffentliche Sicherheit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das Vertrauen in staatliche Handlungsfähigkeit.

Angesichts der steigenden Bedeutung von Höchstspannungsleitungen im Zuge der Energiewende und der zunehmenden allgemeinen Bedrohungslage gegenüber kritischer Infrastruktur ist eine Anpassung des rechtlichen Rahmens erforderlich und der § 48a wie folgt (auch im Hinblick auf den Entfall der Duldungsverfügungen in § 44 EnWG (s.o.)) anzupassen.

Es wird angeregt, § 48a EnWG wie folgt zu fassen:

§ 48a Duldungspflicht bei Transporten und Arbeitsflächen

„¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ~~haben~~ können die Betretung und Befahrung, die Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks durch den ~~Träger des Vorhabens~~ Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger oder von ihm Beauftragte zur Unterhaltung und Nutzung als Arbeitsflächen zur Errichtung von Energieanlagen, zum Transport von Großtransformatoren, Kabelrollen oder sonstigen Bestandteilen von Stromnetzen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Stromnetzen ~~zu dulden~~ nicht verbieten, sofern diese gemäß Satz 6 bekanntgegeben wurden.

²Der ~~Träger des Vorhabens~~ Anlagenbetreiber oder Vorhabenträger oder von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. ³Von Satz 1 abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten sind unwirksam, so dass der Vorhabenträger das Recht weiterhin ausüben darf. ⁴Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. ⁵Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der betroffenen Gemeinden, in denen das Grundstück belegen ist, bekannt zu geben. ⁶Bei Unterhaltungsmaßnahmen für Energieanlagen ist eine Ankündigung mindestens drei Tage vorher durchzuführen; bei unaufschiebbaren Maßnahmen genügt eine unverzügliche Information des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten. ⁷Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung sowie Nutzung als Arbeitsfläche. ⁸Der Träger des Vorhabens hat nach dem letzten Transport einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. ⁹§ 44 Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. ¹⁰An die Stelle der Planfeststellungsbehörde nach § 44 Absatz 2 tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Enteignungsbehörde. ¹¹Die Enteignungsbehörde soll die Duldung auf Antrag des Trägers des Vorhabens innerhalb von einem Monat anordnen. ¹²Eine etwaige

Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt. ⁴⁰~~11~~ Die Sätze 1 bis ~~89~~ gelten nicht für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege, diese richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen. ¹²Satz ~~40~~ 11 gilt nicht, wenn sich die Sondernutzung einer öffentlichen Straße nicht nach Vorschriften des öffentlichen Rechts richtet. ¹³Sätze 1 bis ~~11~~ 12 gelten entsprechend für den Transport von Bestandteilen oder Hilfsmitteln, die für die Errichtung, die Instandhaltung oder den Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken erforderlich sind.“

Zur weiteren Begründung:

1. Die Änderung in Satz 1 ist erforderlich, um auch den § 48 EnWG an die Systematik des § 134 TKG anzugleichen. Inhaltlich wird die Vorschrift im Übrigen nicht geändert. Vielmehr bestehen weiterhin die bekannten Voraussetzungen, die an zulässige Duldungspflichten nach der Vorschrift zu stellen sind. Der Betroffene kann die Inanspruchnahme der Flächen nicht verbieten, sofern zuvor eine Bekanntgabe nach den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist. Diese Voraussetzung statuiert die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1.
2. Es wird (wie auch in § 44 EnWG) in Satz 3 klargestellt, dass abweichende Erklärungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten unbeachtlich sind und der Vorhabenträger die Arbeiten gleichwohl durchführen darf.
3. Klarstellend ist in § 48a EnWG (wie auch in den übrigen Vorschriften der §§ 44 und 44b EnWG) der Begriff des Trägers des Vorhabens um den Begriff des Anlagenbetreibers zu ergänzen, da sämtliche Vorschriften nicht nur für Sachverhalte im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens Anwendung finden, sondern beispielsweise für Bestandsanlagen oder solche Anlagen, die nicht zwingend in einem Planfeststellungsverfahren genehmigt werden, wie beispielsweise Nebenanlagen gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Der Begriff des Anlagenbetreibers ist dementsprechend umfassend zu verstehen und sämtliche in der Verantwortung von berechtigten Infrastrukturbetreibern stehenden Anlagen umfasst. Sprachlich wird der Begriff „Träger des Vorhabens“ in „Vorhabenträger“ geändert, ohne dass dies eine inhaltliche Änderung bedeuten würde.
4. Das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung wird auch in § 48a entbürokratisiert und zeitgemäß ausgestaltet. Sie kann sowohl durch den Vorhabenträger als auch durch von ihm Beauftragte durchgeführt werden. Neben der individuellen Bekanntgabe kann der Vorhabenträger auch die Publikation über die Internetseite der Gemeinde wählen. Es besteht hierbei – wie auch bei § 44 EnWG – kein Rangverhältnis zwischen Individual- und öffentlicher Bekanntmachung. Die Vorhabenträgerin ist in der Wahl der Bekanntgabe frei. Durch die gesetzlich definierte Form der Bekanntmachung soll sichergestellt werden, dass diese stets auf die gleiche Weise erfolgen, so dass der Bürger die Bekanntmachungen nicht an verschiedenen Orten zu suchen braucht. Es ist

eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde erforderlich, in deren Gebiet sich das in Anspruch zu nehmende Grundstück befindet. Die Vorschrift statuiert eine Mitwirkungspflicht der Gemeinde, die zur Umsetzung der Publikation auf ihrer Internetseite verpflichtet ist. Für diese Amtshandlung können angemessene Gebühren erhoben werden, sofern die Satzung der Gemeinde eine solche Kostenstelle vorsieht. Der Vorhabenträger kommt seiner Informationspflicht nach, indem der Zeitraum der Inanspruchnahme, die konkrete Grundstücksbezeichnung sowie die ungefähren Ausmaße der Arbeiten sowie deren ungefähre Dauer bezeichnet wird. An die Detaillierung der Beschreibungen sind in Anlehnung an die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung keine gesteigerten Anforderungen zu stellen, da sich die konkrete Inanspruchnahme des Grundstücks erst vor Ort ergibt. Eine weitergehende Bekanntgabe – etwa auch auf der auf der Internetseite des Vorhabenträgers – ist diesem unbenommen. Nach Bekanntmachung wirkt diese für und gegen jeden betroffenen Grundstückseigentümer sowie Berechtigten – gleichwohl ob bekannt oder unbekannt – und deren Rechtsnachfolger.

5. Da die Systematik der §§ 44 und 48a EnWG zu modifizieren ist, ist Satz 7 zu streichen und im neuen Satz 9 die Absätze 2 bis 4 durch den Abs. 3 zu ersetzen.

Die Anpassungen im Hinblick auf die Sicherstellung von Betretungsrechten zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (Betreten und Befahren für sonstige Nutzungen zur Unterhaltung von Energieanlagen) sind insbesondere vor dem Hintergrund der zeitkritischen Durchführung von Reparaturmaßnahmen erforderlich. Es ist klarzustellen, dass die Ansprüche aus §§ 44, 44b sowie 48a EnWG in Anspruchskonkurrenz zu sonstigen Rechten der Anlagenbetreiber und Vorhabenträger stehen.

Der Begriff der Unterhaltungsmaßnahmen ist umfassend zu verstehen. Hierzu gehören insbesondere sämtliche betrieblichen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs erforderlich sind. Auch sind diese Maßnahmen nicht auf den Zeitpunkt nach Inbetriebnahme zu beschränken, da Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen auch vorher erforderlich sein können. Die unverzügliche Informationspflicht bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die auch nachträglich erfolgen kann, steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit für den Vorhabenträger und Anlagenbetreiber. Insbesondere bei ungeklärten Erbfällen oder nicht bekannten Pachtverhältnissen sowie bei nicht mit angemessenem Aufwand zu ermittelnden Eigentümern oder falls die Eigentümer keine Auskünfte insbesondere über Berechtigte geben bzw. gegeben haben, entfällt die Obliegenheit zur Information.